

# Statuten

der Fernsehgenossenschaft Ziefen

(FGZ)

[www.fgziefen.ch](http://www.fgziefen.ch)

**Revision 2019**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1** Unter dem Namen Fernsehgenossenschaft Ziefen, nachstehend FGZ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Ziefen.
- Art. 2** Die FGZ bezweckt, ihren Genossenschaf tern einen guten Empfang der in- und ausländischen Fernsehprogramme sowie der Radio-Programme und einen zeitgemässen Internetzugang zu verschaffen. Sie betreibt das Kabelnetz in Ziefen, errichtet und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- Art. 3** Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Unterzeichnung des Anschlussvertrages, welcher die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden von:
- natürlichen Personen
  - juristischen Personen
  - öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Genossenschaf ter ist Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft.
  - Dienstbarkeit: Alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen werden dauernd und ohne Entschädigung gestattet.
  - wirtschaftlich tragbare Erschliessung durch Beiträge an die Baukosten.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine allfällige Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- Art. 4** Der Austritt aus der FGZ wie auch die Plombierung der Anschlüsse ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Danach kann der Austritt aus der FGZ sowie die Plombierung eines Anschlusses nur unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende mit Ausnahme auf den 31. Dezember erfolgen.
- Art. 5** Die Mitgliedschaft wird beim Verkauf der Liegenschaft auf den Käufer übertragen.
- Art. 6** Beim Tode eines Genossenschaf ters treten ohne weiteres seine Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehung zur FGZ einen Vertreter zu bestimmen.
- Art. 7** Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschaf ter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- Art. 8** Bei Abbruch von Liegenschaften erlischt die Mitgliedschaft, wobei die Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu entrichten sind.

## **III. Rechte und Pflichten der Genossenschaf ter**

- Art. 9** Die Genossenschaf ter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschaf ter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
- Art. 10** Die Genossenschaf ter sind verpflichtet, die Interessen der FGZ in guten Treuen zu wahren.
- Art. 11** Die Genossenschaf ter der FGZ übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren, der Betriebsgebühren und der weiteren Gebühren (z.B. Urheberrechte). Eine Handänderung einer Liegenschaft muss der FGZ innert Monatsfrist schriftlich mitgeteilt werden. Bei unberechtigter Nutzung des Kabelanschlusses werden die Gebühren bis zu drei Jahre nachbelastet.
- Art. 12** Für die Verbindlichkeiten der FGZ haftet ausschliesslich das Genossenschaf tsvermögen. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGZ fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaf tsvermögen. Ausscheidende Genossenschaf ter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühr/en oder auf einen Anteil am Genossenschaf tsvermögen.

#### **IV. Organisation der Genossenschaft**

**Art. 13** Die Organe der FGZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

**Art. 14** Einladungen sowie Mitteilungen oder Bekanntmachungen an die Genossenschaftler erfolgen durch Publikation im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ziefen und auf der Homepage der FGZ. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren.

**Art. 15** Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGZ folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- d) Abnahme des Jahresberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten sowie über Erstellung von Neuanlagen.
- g) Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente.
- h) Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Antrag des Vorstandes.
- i) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind.

**Art. 16** Die GV wird wie folgt aufgerufen:

- a) ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- b) ausserordentlicherweise durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
- c) Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftler wird die GV durch den Vorstand einberufen.

**Art. 17** Anträge von Genossenschaftlern zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

**Art. 18** Die Einladung zur GV hat 10 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten.

**Art. 19** Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten das nicht anders bestimmen, mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen. Die Vertretung an der GV durch im gleichen Haushalt lebende handlungsfähige Familienangehörige ist gestattet.

**Art. 20** Der Vorstand besorgt die Geschäfte der FGZ und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus 3 - 7 Mitgliedern die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Der Vorstand lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

**Art. 21** Nebst gesetzlichen Pflichten stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:  
a) Aufnahme von neuen Genossenschaf tern.  
b) Ausschluss von Genossenschaf tern.  
c) Vergebung der Arbeiten.  
d) Aufnahme von Hypotheken und Darlehen.  
e) Entwurf von Betriebs- & Verwaltungsreglementen.  
f) Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge.  
g) Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

**Art. 22** Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten gemäss Art. 15b. Für die FGZ zeichnen bei rechtsverbindlichen Geschäften der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Kassier. Bei Sachgeschäften gilt Einzelunterschrift mit der Auflage der strikten Orientierungspflicht des Gesamtvorstandes.

**Art. 23** Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 24** Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre von der GV gewählt. Sie besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzmann, die nicht Genossenschaf ter der FGZ sein müssen. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

## **V. Besondere Bestimmungen**

**Art. 25** Die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden von einem Vorstandsmitglied verfasst und von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

**Art. 26** Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Jahresrechnung und Bilanz werden den Genossenschaf tern auf Verlangen zugestellt.

**Art. 27** Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 28** Alle Tarife und Gebühren sind der separaten Gebührentarifliste zu entnehmen.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

**Art. 29** Für die Auflösung, die Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernennt die GV 1 - 2 Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen. Der bei einer allfälligen Liquidation sich ergebende Liquidationserlös fällt der Gemeinde oder einer andern öffentlichen oder gemeinnützigen Institution zu.

**Art.30** Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

## **VII. Genehmigung**

**Art. 31** Die anlässlich der Generalversammlung vom 01. Februar 1996 abgenommenen Statuten sind gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 17. April 2019 revidiert worden, und treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

4417 Ziefen, 17. April 2019

Der Präsident:  
sig. Stefan Wagner

Der Vizepräsident:  
sig. Esteban Thommen